

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen und sonstigem beweglichem Kulturgut aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen und aus dem sonstigen Bundeseigentum (Kunstrückgabegesetz – KRG) i.d.F. BGBl. I Nr. 158/2023 hat in seiner Sitzung vom 12. Mai 2026 folgenden

### **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung wird empfohlen, die im Dossier der Universitätsbibliothek Wien / Kommission für Provenienzforschung 13/2025, „Canisianum – Internationales Theologisches Collegium, Innsbruck“ angeführte Druckschrift

Francisco, de Javier, „Indianisches Blumenbüschel, Oder geistliche Lehrstück: auß denen goldenen Sendschriben deß Heil. Indianer Apostels Francisci Xaverij, zusammen getragen, und auff jede Täg deß gantzen Jahrs hindurch außgethailt“, München 1689  
Signatur A-868071

aus der Hauptbibliothek der Universität Wien an das Collegium Canisianum in Innsbruck zu übereignen.

### **BEGRÜNDUNG**

Dem Beirat liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem ergibt sich der nachstehende entscheidungsrelevante Sachverhalt:

Das jesuitische Collegium Canisianum wurde im Jahr 1562 durch Petrus Canisius (1521–1597) in Innsbruck gegründet. Von Anbeginn war die Bibliothek ein entscheidendes identitätsstiftendes Element des Jesuitenkollegs, das bereits 1561 Geld für Bücherankäufe von den Tiroler Landesbehörden erhalten hatte: „Lieber ein Kollegium ohne Kirche als ein Kollegium ohne eigene Bücherei!“, heißt es in Emerich Beneders Aufsatz „Zur Geschichte der Innsbrucker Jesuitenbibliothek“ (1991).

Als der Jesuitenorden 1773 durch Papst Clemens XIV. aufgehoben wurde, musste die gesamte Büchersammlung der Innsbrucker Universitätsbibliothek übergeben werden. Nach der Wiedererrichtung 1814 konnte mit Unterstützung von Erzherzog Maximilian d’Este (1782–1863) das Nikolaihaus in der heutigen Sillgasse in Innsbruck erworben werden. Als der Orden 1852, vier Jahre nach einem neuerlichen Verbot, wieder zugelassen wurde, beschränkte sich sein Wirken anfänglich auf die Seelsorge. 1858 wurde mit der Bewilligung der Errichtung einer theologischen Fakultät durch Franz Joseph I. das Konvikt für Studenten der Theologie gegründet. Innsbruck entwickelte sich in weiterer Folge zu einer der führenden theologischen Fakultäten, weshalb der rege Zulauf an auch internationalen Studierenden einen zusätzlichen Neubau in der heutigen Tschurtschenthalerstraße notwendig machte; das Jesuitenkolleg verblieb mitsamt der Jesuitenbibliothek im Nikolaihaus der Sillgasse.

Im Studienjahr 1937/38 gehörten dem Collegium Canisianum 192 Ordensmitglieder aus unterschiedlichen Nationen an – darunter 38 Amerikaner, zehn Engländer, zehn Schweizer und neun Ungarn –, von denen 126 an der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck studierten, während 52 Patres und

14 Fratres waren. Bereits einen Tag nach dem „Anschluss“ Österreichs an das nationalsozialistische Deutsche Reich wurde der Rektor der Universität Innsbruck, Karl Brunner (1887–1965), seines Amtes enthoben und an seiner statt der Historiker Harold Steinacker (1875–1965) eingesetzt. Ein Drittel aller Hochschullehrer verlor ihren Posten, einschließlich aller 24 Professoren und Dozenten der Theologischen Fakultät. Auch Studierende des Canisianum wurden von der Universität ausgeschlossen bzw. mussten einige auch Innsbruck verlassen.

Nach der vollständigen Schließung der Theologischen Fakultät der Universität in Innsbruck am 22. Juli 1938 bekamen Professor:innen anderer Institute die Möglichkeit, sich an den Beständen der Katholischen Fakultätsbibliothek zu bedienen. Als Reaktion auf die Einstellung der Theologischen Fakultät errichtete Papst Pius XI. (1857–1939) im Collegium Canisianum die „Pontificia Facultas Theologica“, auch bekannt als „Facultas Canisiana“. Diese war durch Rom mit allen Befugnissen ausgestattet, um nach kirchlichen Vorschriften die akademischen Grade für Theologie zu verleihen. Ziel war es, die Priesterausbildung weiterhin zu sichern und die drohende Schließung des Collegium Canisianum abzuwenden. Dies sollte nicht gelingen: Gemäß dem Gesetz zur Unterbringung von öffentlichen Dienststellen vom 27. Juli 1938, GBlÖ Nr. 278/1938, 84. Stück, wurde mittels Erlasses die Zuweisung der Gebäude des Collegium Canisianum an das im Juni 1938 gegründete Oberfinanzpräsidium in Innsbruck verfügt. Trotz schriftlicher Beschwerde des Vizerektors Friedrich Schwendimann (1867–1947) wurde das Collegium Canisianum am 21. November 1938 geschlossen. Wilhelm Stuckart (1902–1953), Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, begründete dies damit, dass es sich um „eine internationale, gegen den Nationalsozialismus gerichtete Ausbildungsstätte in den Händen des Jesuitenordens“ handle.

Ein Eintrag im Diarium dokumentiert die Räumung:

„Am frühen Vormittag des 24. Nov. zogen die deutschen Bewohner des Hochparterres des Nord- und Mitteltraktes über in das Collegium S. J. [Societas Jesu]. Auch eine ganze Reihe braver Landsleute mußte ins Exil.“

Infolge beharrlicher Verhandlungen mit den Behörden in Wien und Berlin gelang es dem Orden jedoch, statt einer sofortigen zumindest eine schrittweise Räumung zu erwirken. Dadurch konnte der Regens des Canisianum und Titularbischof Paulus Rusch (1903–1986) die Wohn- und Kanzleiräume noch verwenden, bis er im März 1939 in die Schweiz entkam. Hierfür hatten zuvor Helfer den Patres die notwendigen Pässe organisiert bzw. auch dafür gesorgt, dass zumindest ein Teil der Nachschlagebibliothek und des Mobiliars – auch der Bibliothek – nach Sitten in der Schweiz überstellt werden konnte. Im Diarium ist unter dem 12. Dezember 1938 vermerkt:

„In Sitten. Gab es viel Arbeit in den ersten Tagen: rund 15 Eisenbahn-Waggons hatten Privatbesitz der Einzelnen, Zimmer-Einrichtungen [,] Bücher etc. gebracht – das „ordnen“ [sic!] kostete viel Arbeit, die aber mit viel Eifer u. Selbstaufopferung von den Herren übernom[m]en wurde, speziell von der amerikan. Landsmannschaft“.

Obwohl „jesuitische Aktivitäten“ gemäß Artikel 51 der Schweizer Bundesverfassung verboten waren, erteilten die dortigen Behörden den geflohenen Angehörigen des Collegium Canisianum Aufenthaltserlaubnisse: Die Patres galten, nachdem sie formell aus dem Orden entlassen und gleichzeitig säkularisiert worden waren, nicht mehr als Mitglieder des Jesuitenordens, sondern als Weltpriester der Diözese und konnten so rechtlich und kirchenpolitisch in der Schweiz weiterarbeiten.

1945 konnte das Collegium – samt der noch vorhandenen Habe – wieder ins Canisianum nach Innsbruck zurücksiedeln. Als die Theologische Fakultät im Herbst 1945 ihren Lehrbetrieb wiederaufnahm, folgte das Collegium Canisianum einschließlich seiner Bibliothek zum Schuljahr 1946/47. In den frühen 1950er-Jahren verzeichnete die Fakultät mehr als 500 Hörer aus aller Welt. Seit der Übersiedlung des Priesterkollegs Canisianum im Jahr 2013 in die Sillgasse 6 wird das Gebäude Canisianum Tschurtschenthalerstraße ausschließlich als Studierendenwohnheim genutzt.

Die gegenständliche Druckschrift wurde in den 1960er-Jahren treuhändisch in den Bibliotheksbestand der Universität Wien aufgenommen. Auf dem Vorsatz befinden sich der Stempel „Exerzitien-Bibliothek Canisianum Innsbruck“ sowie der handschriftliche Vermerk „Konvent gehörig“; auf der oberen Kante der Innenseite des Vorderdeckels wird dies mit „Konvent-Kasten No 15“ spezifiziert. Auch am Titelblatt ist der Stempel des Canisianum angebracht sowie eigenhändig „In usum P. Vitalis Wallich“ geschrieben; auf der Rückseite des Titelblatts findet sich die Inventarnummer der Universitätsbibliothek Wien, „A-868.071“, darunter der Stempel „Sammlung Tanzenberg 1951“. Dieser verweist auf das ehemalige Olivetanerkloster auf Schloss Tanzenberg in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan in Kärnten. Wie in der Empfehlung des Beirats vom 29. November 2022 zur Sammlung Wesselski ausgeführt, wurde dort von September 1944 bis Mai 1945 die aufgrund des Kriegsverlaufs aus Berlin ausgelagerte „Zentralbibliothek der Hohen Schule der NSDAP“ aufbewahrt. Teile der nach Kriegsende dort aufgefundenen Bücherkonvolute, die für die „Hohe Schule“ quer durch Europa gesammelt, enteignet oder konfisziert worden waren, wurden bis 1947 von der britischen Besatzungsmacht restituiert. Im weiteren Verlauf übernahm die sogenannte „Büchersortierungsstelle“ in Wien die Restitutionsarbeit des verbliebenen Bestandes aus Tanzenberg – ebenso wie die Bestände der Gestapo, des Dorotheum und der Nationalbibliothek Wien. Ein beträchtlicher Teil der letztlich nicht rückgestellten Werke wurde nach der Einstellung der Arbeit der Büchersortierungsstelle 1951 der Universitätsbibliothek Wien treuhändig übergeben – in den 1960er Jahren betrug der verbleibende Bestand etwa 80.000 Bände.

#### Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden. § 1 Abs. 1 Z 2a Kunstrückgabegesetz erweitert diesen Tatbestand auf Objekte, die zwar rechtmäßig in das

Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zwischen dem 30. Jänner 1933 und dem 8. Mai 1945 im Herrschaftsgebiet des Deutschen Reiches außerhalb des Gebietes der heutigen Republik Österreich Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren (bzw. einer solchen vergleichbar sind).

Wie der Beirat in seinen Beschlüssen vom 23. Jänner 2009 zum Zisterzienserstift Heiligenkreuz und zuletzt vom 25. September 2020 zum Stift Göttweig festhielt, waren die katholische Kirche und ihre Orden nach der Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen keiner generellen Verfolgung durch das NS-Regime ausgesetzt (siehe auch: Rauscher, Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission, IV, 11j zu § 2). Daher war für das Collegium Canisianum des Jesuitenordens konkret zu prüfen, ob der Entzug der gegenständlichen Druckschrift im Zuge der durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung Österreichs vorgenommen wurde.

Der Beirat sieht dies als gegeben an: Nach dem „Anschluss“ Österreichs an das nationalsozialistische Deutsche Reich wurden der Rektor der Universität Innsbruck wie auch alle 24 Professoren und Dozenten der Theologischen Fakultät ihres Amtes enthoben. Nach der Schließung der Fakultät mit 22. Juli 1938 bekamen Professor:innen der anderen Universitätsinstitute die Möglichkeit, sich an den Beständen der Katholischen Fakultätsbibliothek zu bedienen. Die Gebäude des Kollegs wurden gemäß Gesetz zur Unterbringung von öffentlichen Dienststellen vom 27. Juli 1938, GBlÖ Nr. 278/1938, 84. Stück, dem Oberfinanzpräsidium in Innsbruck zugewiesen. Das Collegium Canisianum selbst wurde mit 21. November 1938 geschlossen, was der Staatssekretär im Reichsministerium des Innern Wilhelm Stuckart mit der Angabe, es handle sich um „eine internationale, gegen den Nationalsozialismus gerichtete Ausbildungsstätte in den Händen des Jesuitenordens“, begründete.

Auch wenn der Weg der gegenständlichen Druckschrift nicht lückenlos nachvollzogen werden kann, bedeutet der angebrachte Stempel „Sammlung Tanzenberg 1951“, dass das Werk nicht in die Schweiz ins Exil mitgenommen werden konnte. Die Druckschrift aus dem Jahr 1689 kam dementsprechend mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von Innsbruck in die „Zentralbibliothek der Hohen Schule der NSDAP“ und wurde dann im Zuge der Bücherverlagerungen gegen Kriegsende von Berlin ins Schloss Tanzenberg ausgelagert, sodass es über die „Büchersortierungsstelle“ in den 1960er-Jahren in die treuhänderische Verwahrung der Universitätsbibliothek Wien gelangte und mit der Signatur A-868071 versehen wurde.

Der Beirat kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Entziehung des gegenständlichen Werks als eine im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes nichtige Rechtshandlung zu werten ist. Damit ist der Tatbestand des § 1 Z 2 bzw. Z 2a Kunstrückgabegesetz erfüllt und der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung die Übereignung an das Collegium Canisianum zu empfehlen.

Wien, am 12. Mai 2026  
Univ.-Prof. Dr. Clemens JABLONER (Vorsitzender)

Mitglieder:

Brigadier  
Stefan KIRCHEBNER, MA

Assoz. Univ.-Prof.<sup>in</sup>  
Dr.<sup>in</sup> Birgit KIRCHMAYR

A.o. Univ.Prof.<sup>in</sup>  
Dr.<sup>in</sup> Sabine PLAKOLM-FORSTHUBER

Oberstaatsanwältin  
Mag.<sup>a</sup> Eva REICHEL

Hofrat d. VwGH  
Dr. Franz Philipp SUTTER  
Abteilungsleiter  
Mag. Dominik REISNER